

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

116 (28.4.1900)

Beilage zu Nr. 116 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 28. April 1900.

Badischer Landtag.

63. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 26. April 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Roff, Geh. Rath Dr. Arnspurger, Direktor des Groß-Ober-Schulraths, Geh. Oberregierungs Rath Bacherer, Ministerialrath Dr. Böhm.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 1/10 Uhr. Die allgemeine Berathung über den Etat des Mittelschulwesens wird fortgesetzt.

Abg. Dr. Wilckens bekennt sich zwar als Anhänger der humanistischen Gymnasien, er bringe aber auch den Realschulen das größte Interesse entgegen, und bedauere nur, daß den Oberrealschulen nicht die gleiche Berechtigung zusteht, wie den Gymnasien. Besonders beklagenswerth sei der häufige Wechsel der Praktikanten an den Oberrealschulen während des Schuljahres. Eine wirksame Abhilfe, die ihm dringend geboten erscheine, könne nur durch Schaffung neuer etatmäßiger Stellen erreicht werden. Die Städte haben das größte Interesse daran, daß sich die Oberrealschulen immer mehr entwickeln und daß das Vorurtheil gestört wird, als ob der Unterricht an denselben kein vollwerthiger sei. Daß die Lehrer an diesen Anstalten Staatsbeamte sind, werde kein Mensch bezweifeln wenn auch die Schulen selbst vorwiegend städtische Institute sind. Bei Besetzung dieser Stellen gehe man mit der größten Objektivität zu Werke; man könne es aber den Städten nicht verübeln, wenn sie bei den Vorschlägen sich nicht immer streng an die Anciennität halten. Er halte es für selbstverständlich, daß die Prüfungsbescheide von den Gemeindeverwaltungen distret behandelt werden; in dem vom Abg. Obkircher angezogenen Fall scheine es sich aber um eine Ausnahme zu handeln. Was die Ausbezahlung der Gehalte aus der Gemeindefasse anlangt, so sei nicht einzusehen, was darin für die Lehrer peinliches liege. Die Vorschläge des Abg. Obkircher hinsichtlich der Revision des Gehaltstaxtarifs halte er für beachtenswerth; der Wunsch werde wohl auch bei der allgemeinen Revision des Gehaltstaxtarifs in Erfüllung gehen. Redner befürwortet sodann eine Erhöhung des Wohnungsgelbtarifs der Reallehrer. Mit Befriedigung habe er gesehen, daß der Staatsbeitrag für das Prinzeßin-Wilhelm-Stift aus dem Extraordinarium in's Ordinarium übernommen wurde. Er möchte darauf aufmerksam machen, daß die Lehrerinnenbildungsanstalten in Heidelberg und Freiburg ebenso viel leisten und daher einer staatlichen Unterstützung nicht weniger würdig sind, als das genannte Stift. Nach seinem Dafürhalten geschehe für die Ausbildung der Mädchen im allgemeinen von Seiten des Staates wenig. Schließlich möchte er noch die Errichtung einer weiteren Lehrstelle an der Heidelberger Oberrealschule befürworten; wenn irgend möglich, sollten die Mittel dafür in einem Nachtrag zum Budget angefordert werden.

Abg. Dr. Heimburger erläutert den Lehrplan des Karlsruher Reformgymnasiums. Das Lehrziel soll dasselbe sein, wie bei den Gymnasien. Ob dasselbe zu erreichen sei, wird die Zukunft zeigen; ein sicheres Urtheil sei jetzt noch nicht möglich, doch scheine ihm theoretisch die Erreichung des Ziels nicht undenkbar. In den unteren Klassen habe man bis jetzt gute Resultate erzielt, in den mittleren scheine dies auch der Fall zu sein. Man dürfe mit einem gewissen Interesse der weiteren Entwicklung entgegensehen. Mit Freuden begrüße er die Zulassung der Mädchen zum Studium auf den Hochschulen. Eine Lehrerin am hiesigen Mädchengymnasium, die ausgezeichnete Leistungen aufweisen könne, besitze das Gymnasialabiturium nicht. Er sei der Ansicht, daß man in der Uebergangszeit Nachsicht üben könnte und ihr das Nachholen des Abiturientenexamens erlassen sollte. Mit dem Vorschlag des Abg. Weggoldt, Lehramtskassen einzuführen, sei er nicht einverstanden. Dem Mißverhältnis könne nur durch Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen abgeholfen werden. Ganz richtig habe der Herr Oberschulrathsdirektor bemerkt, daß sich diese Verhältnisse nicht mit einem Schlag aus der Welt schaffen lassen. Man müsse eben darauf hinstreben, daß die Lehrkörper bei derlei Anstalten mit der Zeit in gleicher Weise zusammengesetzt werden. Die Städte dürfe man selbstredend nicht von der Mitwirkung bei Besetzung der Lehrstellen ausschließen; indessen werde der gegenwärtige Modus mit Recht von den Städten unangenehm empfunden. Auch er beklage den häufigen Wechsel der Praktikanten in Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg. Wenn man auch auf die pädagogische Ausbildung der Kandidaten Rücksicht nehmen muß, so komme doch in erster Linie das Interesse der Schule in Betracht. Bezüglich der Auszahlung der Gehalte müsse er sich wundern, warum der Herr Finanzminister Staatsbeamten das Gehalt nicht aus der Staatskasse ausbezahlen will. Die Ueberfüllung der Schulen habe nicht nur für die Schüler, sondern auch für die Lehrer große Nachteile; vielleicht

könnte man durch Herabsetzung der Maximalarbeitszeit an großen Schulen einigermaßen Abhilfe schaffen. Die Einrichtung des Beiraths, die früher bei den Lehrern nicht besonders beliebt war, lasse manchmal insofern zu wünschen übrig, als viele Beiräthe ihre Befugnisse überschreiten, indem sie den Lehrern Beweise erteilen, was doch nur den direkten Vorgesetzten zustehe. Redner gibt zur Erwägung anheim, ob nicht die Berichte über die Lehrthätigkeit dem Lehrer zur Durchsicht unterbreitet werden sollen. Die Flottenvereine sollten an den Mittelschulen verboten werden. Durch die Flottenpropaganda können Lehrer, die anderer Ansicht sind, bei ihren Schülern in den Verdacht der Reichthumsfeindschaft kommen. Er begrüße es, daß das Examen geändert werden soll. Die neue Orthographie halte er im allgemeinen für zweckmäßig; sonderbar aber müsse es berühren, daß Beamte immer noch die alte Orthographie anwenden. Zur Beruhigung des Abg. Fendrich könne er mittheilen, daß auf unseren Mittelschulen die badische Verfassungsgeschichte gegeben wird. Die Ausführungen des Abg. Fendrich über unser Lehrpersonal könne er nicht ganz unwiderprochen lassen. Er läugne zwar nicht, daß einzelne Personen hinsichtlich der Lehrfähigkeit wenig veranlagt sind; aber er müsse betonen, daß der Mangel an pädagogischer Befähigung eine spezifische Eigenschaft der Mathematiker unseres Landes ist. Herr Fendrich habe anscheinend einen vereinzelt Fall verallgemeinert. Auch könne man nicht sagen, daß das Benehmen der Lehrer den Schülern gegenüber zu wünschen übrig lasse. Ob die Schüler heutzutage, wie der Abg. Dieterle behaupte, mehr trinken, wie die früheren, obgleich sie weniger vertragen können, könne er nicht bestimmt behaupten, obgleich er bei einzelnen Schülern schon ganz respectable Proben von Leistungsfähigkeit bemerkt habe. Daß sie keine Ideale mehr haben, rühre von dem verbreiteten Byzantinismus her. Die Mittel, die Abg. Dieterle vorgeschlagen habe, könne er nicht billigen. Auf die konfessionelle Stellung des Lehrers komme es nicht an, sondern auf seine Charakterfestigkeit; diese Eigenschaft gedeihe aber auch außerhalb der Kirche und der streng religiösen Kreise. Daß die Lehrer nur um des guten Beispiels wegen in die Kirche gehen sollen, sei mit der Gewissensfreiheit nicht vereinbar; die Schüler haben auch in der Regel eine sehr gute Witterung für einen derartigen äußerlich zur Schau getragenen frommen Wandel. Hinsichtlich der Einführung der marianischen Kongregationen stehe er auf einem anderen Standpunkt. Wenn man religiöse Vereine an den Schulen einführen wolle, sei zu befürchten, daß dadurch der konfessionelle Friede gestört wird. Anständige Schüler halten von selbst auf ein gutes Benehmen unter sich und haben ein feines Gefühl für den dem Lehrer schuldbigen Respekt. Wenn Haus und Schule zusammenwirken, dann werden gute Resultate erzielt werden.

Abg. Dr. Fieser: Auf die Gehaltsfrage der Mittelschullehrer sei er deswegen nicht eingegangen, weil er glaube, daß diese Frage später bei der allgemeinen Revision des Gehaltstaxtarifs eingehend besprochen wird; doch erkläre er gerne, daß ihm die Anregungen der Abgg. Dr. Weggoldt und Obkircher durchaus sympathisch seien; insbesondere sei er der Meinung, daß den Lehrern auch ohne Beförderung eine Gehaltsaufbesserung zu theil werden soll. Die Hauptsache aber sei, daß mehr etatmäßige Stellen geschaffen werden. Die Frage, ob die humanistische oder realistische Bildung den Vorzug verdiene, hätte er lieber anlässlich der Petition betreffend die Berechtigung der Oberrealschulen behandelt, nun aber die Frage einmal angeschnitten ist, müsse er betonen, daß es ein großes Unrecht wäre, wenn man an dem Wesen der humanistischen Gymnasien etwas ändern würde. Wenn diese Anstalten sich geistlich weiter entwickeln sollen, muß man sie auf dem Boden erhalten, auf dem sie bisher gestanden haben. Die hauptsächlichsten Mißstände sind ja beseitigt worden. Die Realschulen stehen denselben würdig zur Seite; was dazwischen liege, seien Zwitterdinge. Er sei nie ein Freund der Realgymnasien gewesen. Bezüglich der Reformgymnasien sei er der Ansicht, daß hier zu viel in einer Anstalt vereinigt ist. Er glaube nicht, daß sie den Anforderungen genügen werden. In der Jugend dürfe man vor allem nicht den Hochmuth groß ziehen und die Meinung erwecken, als ob die Abolvierung eines neunklassigen Gymnasiums eine Leistung wäre. Es sei zwar kein laudator acti temporis, aber das hochschwebende Wesen, wie es heute häufig schon bei jungen Studenten zu Tage tritt, kannte man früher nicht. Die Flottenvereine an den Schulen billige er nicht, keineswegs etwa deswegen, weil ihm der Zweck nicht gefalle — denn auch einem Blinden müßte angesichts der Vorgänge der letzten Tage die Augen aufgehen — aber es sei nicht Sache der kleinen Knaben und unreifen Jungen, Flottenpropaganda zu treiben. Er sei überhaupt Gegner von allen Vereinen auf Mittelschulen, selbstredend auch von konfessionellen Vereinen. Redner empfiehlt eine bessere Unterstützung der höheren Mädchenschule durch den Staat. Der Petition der Realschullehrer, daß bei Beförderung eines Hauptlehrers zum Reallehrer der ganze wirkliche Aktivgehalt zu Grunde gelegt und daß dieser Maßnahme rückwirkende

Kraft bis 1. September 1895 verliehen werde, beantragt die Budgetkommission keine Folge zu geben, da die Gerechtigkeit verlange, daß die städtischen Volksschullehrer, welche schon durch die von den Städten gewährten höheren Gehalte einen Vorzug vor den Lehrern auf dem Lande genießen, nicht auch bei der Anstellung als Reallehrer einem Volksschullehrer von dem Lande gegenüber, wenn dieser zum Reallehrer aufrücke, in so auffälliger Weise bevorzugt werden können. Der einzige Weg, auf dem die Kommission eine Möglichkeit des Entgegenkommens gegen die städtischen Volksschullehrer beim Aufrücken zum Reallehrer erblickt, wäre der, daß bei der Revision des Beamtengegesetzes beziehungsweise Gehaltstaxtarifs eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach diesen Lehrern der bei ihrer Verwendung als städtische Volksschullehrer erlangte, den Anfangsgehalt übersteigende Mehrbetrag ihres Gehalts als Nebengehalt zwar überlassen, dieser Nebengehalt aber auf die Zulagen aufgerechnet bzw. durch Zulagen aufgefangt wird. Von einer Rückwirkung der Besserstellung auf den September 1895 aber könne keine Rede sein. In diesem Sinn beantragt die Kommission, die Bitte Großh. Regierung zur Kenntniznahme und Berücksichtigung bei Revision des Beamtengegesetzes und des Gehaltstaxtarifs zu überweisen. Mit der weiteren Forderung, daß für die Zukunft 50 Proz. der Reallehrer (bisher nur der fünfte Theil) in die I. Gehaltsklasse (F. 4) eingetheilt werden, war die Kommission im wesentlichen einverstanden. Sie wünscht, daß bei Berathung des neuen Gehaltstaxtarifs ein wesentlich höherer Prozentsatz (mindestens 40 Prozent) der Reallehrer in die Gehaltsklasse I aufgenommen wird und stellt hiernach den Antrag

die Petition bezüglich der Ziffer 1 in dem erwähnten Sinne zur Kenntniznahme, zu Ziffer 2 aber empfehlend zu überweisen

Er möchte die Petition warm befürworten; denn die Reallehrer haben dem Staat und der Gemeinde große Dienste geleistet und verdienen alle Berücksichtigung.

Geh. Rath Dr. Arnspurger, Direktor des Groß-Ober-Schulraths: Er möchte sich erlauben, zu den von den Abgg. Wilckens und Heimburger bezüglich der Beschäftigung der nicht etatmäßig angestellten Lehrer vorgebrachten Beschwerden einige Bemerkungen zu machen. Zu seinem Bedauern müsse er zugestehen, daß ein Mißstand hier allerdings vorliege; eine Entschuldigung hierfür müsse er aber darin finden, daß derselbe durch das Bestreben der Unterrichtsverwaltung veranlaßt sei, neben der Einrichtung des sogenannten praktischen Jahres eine weitere praktische Ausbildung der Lehramtspraktikanten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck habe man den letzteren die Theilnahme an den in Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe eingerichteten pädagogisch-praktischen Uebungen zur Pflicht gemacht. Solche pädagogischen Seminarien bestehen nur an den Hochschulen und können auch nur an diesen eingerichtet werden; an den in den genannten Orten vorhandenen großen Unterrichtsanstalten sei den Praktikanten zugleich ermöglicht, ihr Probejahr abzulegen und ihre Lehrbefähigung an praktischen Uebungen zu erproben und auszubilden. Gleichzeitig mit der Einrichtung der pädagogischen Kurse sei dann aber auch ein bedauerlicher Mangel an Lehrkräften eingetreten, der die Ober-Schulbehörde nöthigte, vielfach Praktikanten, die sich in ihrem Volontärjahr befinden und an den gedachten Uebungen theilnehmen, zur Besetzung von Lehrstellen heranzuziehen. Um diesem Mißstand abzuhelfen, müsse man entweder die Einrichtung der pädagogischen Ausbildung fallen lassen, oder die neu zugehenden Lehramtspraktikanten an den Orten, wo sie auch das praktische Jahr zurücklegen können, verwenden. Die Ober-Schulbehörde habe den letzteren Weg eingeschlagen und die jüngeren Lehramtspraktikanten in den drei in Frage stehenden Städten oder in Nachbarstädten, z. B. in Mannheim, verwendet, während die in der Ausbildung weiter vorgeschrittenen Praktikanten in den anderen, kleineren Orten, mit der Ertheilung von Unterricht betraut wurden. Dies bringe allerdings eine gewisse Benachtheiligung der Anstalten der genannten Städte mit sich, allein der Mißstand bestehe nicht nur für die Realanstalten, sondern in gleicher Weise auch für die Gymnasien. Die ganze Einrichtung des praktischen Jahres mit der Verpflichtung zur Theilnahme an pädagogischen Vorlesungen und Uebungen sei eben als ein Versuch zu betrachten, um die Durchführung einer geeigneten pädagogischen Ausbildung der jüngeren Lehramtspraktikanten zu ermöglichen.

Was die vom Abg. Dr. Wilckens besprochene Frage der Gewährung eines Staatsbeitrags für die Lehrerinnen-Seminare in Heidelberg und Freiburg betreffe, so könne er bekräftigen, daß diese Anstalten gutes leisten, und es werde bei Aufstellung des nächsten Budgets in Erwägung gezogen werden, ob denselben eine Unterstützung staatlicherseits gewährt werden könne, wie dem Lehrerinnen-Seminar „Prinzeßin-Wilhelm-Stift“ in Karlsruhe, da diese Hauptlehrerinnenbildungsanstalt auch nach seiner Ansicht allein kaum in der Lage wäre, das Bedürfnis nach Ausbildung von Lehrerinnen völlig zu befriedigen. In den übrigen Beziehungen, so insbesondere bezüglich der Abnahme der Prüfungen durch eine Kommission der

Oberschulbehörde, seien übrigens die beiden Seminare in Heidelberg und Freiburg dem Prinzessin-Wilhelm-Stift völlig gleichgestellt. Auch nach seinem Dafürhalten werde es überhaupt nicht ausbleiben, daß der Staat auf dem Gebiet der Mädchenbildung größere Leistungen übernehmen müsse wie bisher, da ein Bedürfnis nach einer entsprechenden Ausgestaltung der Verhältnisse in dieser Beziehung in mehrfacher Richtung sich geltend mache. Allein bisher seien eben hierzu insbesondere zu einem Eintreten des Staats besondere Anregungen nicht vorgelegen.

Dem Abg. Heimburger möchte Redner auf seine Bemerkung, er begreife nicht, wie das Großh. Finanzministerium gegen die Auszahlung der Gehälter der an Realmittelschulen angestellten Lehrer durch die Staatskasse sich ablehnend verhalten könne, erwidern, er (Redner) habe nur geäußert, genanntes Ministerium werde voraussichtlich Bedenken wegen der durch diese Maßnahme bedingten Geschäftsvermehrung geltend machen, wie sie seinerzeit bei der Uebernahme der Auszahlung der Gehälter der Volksschullehrer eingetreten sei. Bis jetzt liege eine Erklärung des Finanzministeriums nicht vor. Er für seine Person hege die Hoffnung, daß in den kleineren Städten die Einführung der Gehaltsauszahlung durch die Staatskasse sich werde ermöglichen lassen, während es bei den der Städteordnung unterstehenden Städten bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden behalten könne.

Anlangend die von dem Abg. Heimburger erwähnten zwei oder drei Fälle, in denen der Vorsitzende des Beiraths der Anstalt mit der Einnahme von Lehrern bezw. der Eröffnung einer oberschulrätlichen Entscheidung an solche betraut wurde, so habe die betreffende Anordnung jeweils in den besonders gelagerten Umständen ihre Rechtfertigung gefunden.

Die weiterhin von dem Abg. Heimburger ausgesprochene Befürchtung, daß die Thätigkeit der Lehrer durch die Berichte der Anstaltsdirektoren mitunter in ein falsches Licht gerückt werden könnte, womit jener wohl die sog. Osterberichte gemeint habe, sei unbegründet. Wenn die fraglichen Berichte Ausführungen enthielten, die die Stellung und Wirksamkeit des betreffenden Lehrers berührten, so werde hierüber in der Regel eine Äußerung des Lehrers erhoben, oder dieselben fänden Berücksichtigung gelegentlich einer an der Anstalt stattfindenden Visitation. Stets aber werde so verfahren, daß eine Schädigung des Ansehens des Lehrers vermieden bleibe.

Was die von dem Abg. Heimburger gemachten Bemerkungen bezüglich der Verwendung der in der Schule gelehrten Orthographie im Staatsdienste betreffe, so sei es richtig, daß, während das „Schulverordnungsblatt“ in der neuen Rechtschreibung abgefakt sei, das „Gesetzes- und Verordnungsblatt“ und der „Staatsanzeiger“ die alte Orthographie beibehalten haben. Es sei jedoch in letzter Zeit die Beseitigung dieser Anomalie bei dem Großh. Staatsministerium in Anregung gebracht worden.

Geh. Oberregierungsrath Decherer: Nachdem schon gestern und auch heute wieder die Petition der Reallehrer und Zeichenlehrer zum Gegenstand der Besprechung gemacht worden sei, wolle er einige Worte dazu bemerken. Die Petenten hätten zwei Wünsche vorgetragen.

Der erste dieser Wünsche gehe dahin, es wolle Fürsorge getroffen werden, daß der Theil des Gehaltes, den die Volksschulhauptlehrer in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden über den vom Gesetz bestimmten Betrag erhielten, bei der Beförderung eines Hauptlehrers zum Reallehrer nicht in Wegfall komme. Nach § 102 des Elementarunterrichtsgesetzes sei derjenige Theil eines solchen Hauptlehrergehaltes, welcher über den einkommensanlagemäßigen Betrag hinausgehe, gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung lediglich als ein jederzeit widerruflicher Nebengehalt anzusehen. Diese Bestimmung habe zur Folge, daß ein solcher Hauptlehrer, wenn er Reallehrer werde, im allgemeinen nur den Anfangsgehalt und das betreffende gesetzliche Wohnungsgeld bekommen könne. In allen Fällen, in denen der Betreffende in seiner früheren Stellung ein größeres Einkommen als 1800 M. Gehalt und 350 M. Wohnungsgeld bezogen habe, werde er also einen Ausfall erleiden; ein solcher werde aber nur selten von Bedeutung sein und nur in einem Falle habe sich dieser Ausfall auf 580 M. belaufen. Allein der betreffende Lehrer sei an dieser Kürzung in gewissem Sinne selbst schuld gewesen. Denn es sei ihm schon mehrere Jahre vorher in einer kleinen Stadt eine Reallehrerstelle angeboten worden; er habe diese aber in der Hoffnung auf eine solche in einer größeren Stadt abgelehnt, was er schließlich auch erreicht habe. Obgleich er inzwischen auf einen Bezug von 2700 M. vorgerückt gewesen sei, habe ihm nur der Anfangsgehalt eines Reallehrers mit 1800 M. nebst dem Wohnungsgeld mit 350 M. bewilligt werden können.

Die verehrliche Budgetkommission habe nun in ihrem

Berichte der Meinung Ausdruck gegeben, Remedur könne nur durch eine Aenderung des § 102 des Elementarunterrichtsgesetzes und der Gehaltsordnung bezw. des Gehaltsstarifs geschaffen werden.

Eine Aenderung des § 102 des Elementarunterrichtsgesetzes stehe jedoch in gar keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Frage. Vielmehr werde, wie es daselbst ausdrücklich bestimmt sei, aufrecht zu erhalten sein, daß nämlich der Ueberchuß, den der Lehrer über den gesetzlichen Betrag von der Gemeinde als freiwillige Leistung erhalte, als Nebengehalt zu behandeln sei.

Diese Bestimmung sei seiner Zeit getroffen worden, um keinen Unterschied in dem Ruhe- und Versorgungsgehalt zwischen Stadt- und Landlehrern, um es kurz zu sagen, aufkommen zu lassen. Das müsse auch künftig aufrecht erhalten bleiben. Andererseits trete aber nun unter Umständen die oben besprochene Verkürzung ein. Die Kommission habe nun erklärt, der einfachste und einzig mögliche Weg wäre der, daß bei der Revision des Beamtengehaltes bezw. Gehaltsstarifs eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach diesen Lehrern der den Anfangsgehalt übersteigende Mehrbetrag ihres Gehaltes als Nebengehalt zwar belassen, derselbe aber auf die Zulagen aufgerechnet bezw. durch Zulage aufgefangt werde. Diese Auffassung sei jedoch nicht ganz richtig. Es handle sich nicht um eine erste Anstellung bei Ernennung eines Hauptlehrers zum Reallehrer, bei welcher der gesetzliche Anfangsgehalt gegeben werden müsse. Denn die erstmalige Anstellung sei durch die Ernennung zum Hauptlehrer an der Volksschule erfolgt; diese Anstellung ist gleichwertig und gleichberechtigt wie eine solche im unmittelbaren Staatsdienste. Wenn also ein Hauptlehrer bereits das — gesetzlich bestimmte — Maximum von 2000 M. erreicht habe und er werde zum Reallehrer befördert, so behalte er seine 2000 M. und erhalte das Wohnungsgeld mit 350 M.; auch könne die Beförderungszulage mit 100 M. und, wenn seit Bewilligung der letzten Zulage die gesetzliche Frist umlaufen ist, eine ordentliche Zulage, und zwar diejenige des Reallehrers erhalten. Da es sich also bei Ernennung von Hauptlehrern zu Reallehrern nicht um eine erste Anstellung handle, könne auch nicht eine Aenderung des § 4 Gehaltsordnung in Betracht kommen.

Es gebe einen andern Weg, Abhilfe zu schaffen: die Sache im jeweiligen Staatsvoranschlag zu regeln. Er wolle darauf hinweisen, daß z. B. im vorigen Budget, Abtheilung III, sich Stellen fänden, wo solche Nebengehalte voranschlagsmäßig aufrecht erhalten seien. Er glaube, man solle, wenn sich nochmals Fälle zeigten, im Voranschlag festsetzen, daß dem betreffenden Lehrer in der etatmäßigen Stellung als Reallehrer der bisher von ihm aus städtischen Mitteln bezogene Ueberchuß als Nebengehalt verbleibe, aber allmählich durch die Zulagen erschöpft werde. Ein solches Verfahren würde auch dem § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung entsprechen.

Die Unterrichtsverwaltung sei gerne bereit, in eine Prüfung der Petition in der genannten Richtung einzutreten; auf diese Weise könne alsdann ohne Aenderung eines Gesetzes Abhilfe getroffen werden.

Was das zweite Petikum angehe, die Zahl der Reallehrer, welche in die I. Gehaltsklasse aufrücken könnten, von 20 Proz. auf 50 Proz. zu erhöhen, so sei die Unterrichtsverwaltung zu einer Verbesserung geneigt und habe der Kommission mitgeteilt, man wolle zunächst eine Erhöhung auf 30 Proz. eintreten lassen.

Die Unterrichtsverwaltung habe auch gegen die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung auf 40 Proz. nichts einzuwenden. Allein diese Frage könne erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltsstarifs geregelt werden, da das Verhältnis von $\frac{1}{3}$ gesetzlich festgelegt sei.

Er könne nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei Feststellung des Gehaltsstarifs im Jahr 1888 von der Unterrichtsverwaltung nur eine Klasse für Reallehrer vorgeschlagen worden sei, da man gute Gründe dafür gehabt habe, insbesondere das Streben, in die höhere Gehaltsklasse zu kommen, befürchtet habe. Das Hohe Haus habe aber selbst zwei Klassen auch für Reallehrer geschaffen, weil solche für die gewerblichen Lehrer von der Regierung aus besonderen Gründen vorgezogen gewesen seien. Den Wunsch der Reallehrer nach Verbesserung des Prozentverhältnisses theilten naturgemäß auch die Gewerbelehrer, welche den Reallehrern hierin gleichstünden.

Die Gehaltsverhältnisse der I. und II. Klasse seien nur wenig von einander verschieden, da der Unterschied nur in einem um 100 M. höheren Maximum und um 130 M. höheren Wohnungsgeld (für die I. Ortsklasse) bestehe. Der finanzielle Effekt bei Einreihung sämtlicher Reallehrer nach Tarifabtheilung F werde nur gering sein und nach den jetzigen Wohnungsgeldsätzen nur etwa 15 000 bis 18 000 M. betragen.

Im Uebrigen glaube er namens der Unterrichtsverwaltung aussprechen zu können, daß dieselbe mit der Ueberweisung der Petition an die Regierung bezüglich des Punktes 1 zur Kenntniznahme und bezüglich des Punktes 2 in empfehlendem Sinne einverstanden sei.

Abg. Köhler billigt im allgemeinen die Ausführungen des Berichterstatters, des Abg. Dr. Heimburger, und verschiedener Vorredner. Nur bezüglich der Lehramtspraktikanten wolle er noch Einiges hinzufügen. Für erkrankte Praktikanten sollte besser gesorgt werden. Wenn sie infolge Krankheit längere Zeit keine Schule halten können, kommen sie in eine mißliche Lage. Sie haben zwar eine Unterstützungskasse in's Leben gerufen, die aber bei der geringen Beteiligung der Interessenten nicht viel leisten könne. Ein Staatsbeitrag für diese Klasse wäre wohl angebracht. Ein weiterer Mißstand sei, daß die verheiratheten Lehramtspraktikanten bei Umzügen keinen Beitrag zu den Umzugskosten erhalten. Bezüglich des Einflusses der Städte auf die Stellenbesetzung schreibe er sich den Ausführungen des Abg. Heimburger an. Von der Erklärung, daß die Prüfungsordnung demnächst abgeändert wird, sei er befriedigt; ebenso begrüße er die Förderung der Mädchenschulen. Die Zulassung von Mädchen zu den Gymnasien könne er nicht ohne weiteres befürworten; wo die Raumverhältnisse dies gestatten, mag es ja angehen; aber es sei zu befürchten, daß die Zulassung verallgemeinert wird, wozu vorerst kein Bedürfnis vorliege. Dem weiblichen Geschlecht werde kein Gefallen erwiesen, wenn ihnen auf diese Weise Gelegenheit geboten wird, sich zum Studium heranzubringen. Die Leistungen des Karlsruher Mädchengymnasiums seien jedenfalls nicht sehr groß; der betreffende Prüfungskommissär sei als ein wohlwollender Herr bekannt; für ihn (Redner) bestehe kein Zweifel, daß von anderer Seite die Leistungen als sehr mäßig bezeichnet worden wären. Redner wendet sich sodann gegen die Ausführungen des Abg. Fendrich. Die Arreststrafen werden im allgemeinen sehr selten verhängt. Bezüglich der Zulassung der Mädchen zum Studium auf den Hochschulen habe der Kollege Fendrich den Abg. Armbruster offenbar falsch verstanden. Armbruster wolle nur für bestimmte Fächer, z. B. Anatomie, getrennte Kurse, und diesem Wunsche pflichte er vollständig bei. Was der Abg. Fendrich sonst noch vorgetragen habe, gehöre zum Besten, was er bisher von ihm gehört habe, so z. B. die Äußerung, daß bösen Wunden gegenüber manchmal Ohrfeigen ganz am Platze seien. (Heiterkeit. Abg. Fendrich: Habe ich nicht gesagt! Ich sagte nur, Ohrfeigen seien nicht das Allerschlimmste.) Na also! (Heiterkeit.) Abg. Fendrich möge nur immer zwischen Theorie und Praxis unterscheiden und das auch bezüglich der Guttedel in Flehingen gelten lassen. Die Sozialdemokratie sei in vielen Dingen noch zu sehr in der Theorie befangen. Sie verlange zum Beispiel, daß in der Schule das Autoritätsgefühl gestärkt wird, respektire selbst aber wenig die Autorität, indem sie sich zu Beginn und am Schluß des Landtags von der Huldigung auszuschließen pflegt, die wir dem Träger der höchsten weltlichen Gewalt darbringen.

Die Sitzung wird hierauf um $\frac{1}{4}$ 1 Uhr abgebrochen.

64. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 27. April 1900.

(Vorläufiger Bericht.)

In der heutigen Sitzung wurde die Berathung über das Budget des Mittelschulwesens zu Ende geführt. An der Diskussion theilnahmen sich: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Koff, Geh. Rath und Direktor des Oberlehrercollegiums Dr. Arnsperger und die Abgg. Bümmel, Fendrich, Kohnhurs, Dr. Weggoldt, Köhler, Dieterle, Dr. Fieser, Wittum, Dr. Heimburger, Hug, Klein, Werr, Dr. Wildens, Birkenmayer, Pfeifferle und Fischer I. Sämmtliche Positionen, sowie der Kommissionsantrag zu der Petition der Reallehrer wurden angenommen. Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.

* Karlsruhe, 27. April. 65. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, den 28. April 1900, Vormittags 9 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1900 und 1901 Titel IX der Ausgabe, Titel III der Einnahme: Unterrichtsweisen, und Titel X der Ausgabe: Wissenschaften und Künste, damit (Titel X) in Verbindung: Berathung über den Antrag der Abgg. Ruser und Genossen, die §§ 184 a und 184 b der sogen. lex Feinze betreffend. Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Zum Sommerfahrplan der Badischen Staatseisenbahnen.

Der am 1. Mai d. J. in Kraft tretende Sommerfahrplan der Badischen Bahn bringt für den Lauf der durchgehenden Schnellzüge, wie für die dem inneren Verkehr dienenden Personenzüge zahlreiche Änderungen und Verbesserungen, von denen die wichtigeren hier hervorgehoben sein mögen:

29	Schnellzug	42
17		28
749	ab Wien . . . an	710
750	ab München . . . an	815
322	ab Karlsruhe . . . an	101
514	ab Straßburg . . . an	1054
122	an Paris . . . ab	1245

Beide Züge erhalten zwischen Paris und Straßburg Schnellzugfortsetzung und führen Schlafwagen Avricourt-München-Avicourt.

19a	Schnellzug	18a
113	ab Karlsruhe . . . an	220
488	ab Nürnberg . . . an	1142
890	ab Stuttgart . . . an	649
1034	ab Karlsruhe . . . an	512
1183	ab Straßburg . . . an	390
725	an Paris . . . ab	710

Beide Züge sind Luxuszüge, die vom 15. Juni bis 15. September mit der gleichen Ausstattung und zu den gleichen Tagen wie die Orientexpresszüge verkehren.

2	Schnellzug	
518	ab Karlsruhe . . .	
610	ab Heidelberg . . .	
748	ab Frankfurt . . .	
501	an Berlin . . .	

Neuer Schnellzug, der mit gleicher Ankunft in Frankfurt und nördlichen Böden eine um 44 Minuten spätere Abfahrt von Karlsruhe ermöglicht und den Anschluß zum Orientzug von Paris aufnimmt.

25	Schnellzug	(250)
940	ab Salzburg . . . an	620
1285	ab München . . . an	303
812	ab Karlsruhe . . . an	723
948	ab Straßburg . . . an	
600	an Paris . . . ab	

Der bisher von Stuttgart aus nach Paris geführte Schnellzug verkehrt künftig ab Salzburg und führt auch eine direkte Abtheilung von München nach Karlsruhe über Straßburg und Mannheim; in der Gegenrichtung ist eine weitere Tagesverbindung von Karlsruhe nach Salzburg eingerichtet worden.

	Schnellzug	39/1b
	ab Berlin . . .	790
	ab Frankfurt . . .	620
	ab Heidelberg . . .	801
	ab Mannheim u. Schw. . .	781
	ab Karlsruhe . . .	882
	ab Straßburg . . .	1026
	ab Konstanz . . .	142
	ab Schaffhausen . . .	128
	ab Zürich . . .	233
	ab Luzern . . .	424
	ab Mailand . . .	1023
	ab Basel . . .	1210
	ab Mannheim u. S. . .	716
	ab Stuttgart . . .	1011
	ab München . . .	393
	ab Salzburg . . .	620

Der Schnellzug 89, der bisher dem D-Zug 1 nachgeführt wurde, ist vor diesem gelegt, um eine Entlastung des D-Zugs und eine beschleunigte Verbindung von Norddeutschland und Frankfurt nach dem Schwarzwaldbahn zu erzielen. Der neue Zug ohne Passagier erhält unmittelbaren Anschluß in Bruchsal nach Salzburg, in Karlsruhe von Mannheim, in Appenweier nach Straßburg, bietet für die Reisenden nach der Schweiz einen angenehmen Mittagsaufenthalt in Basel und erreicht in Singen den Stuttgart-Mailänder Schnellzug.

41a	Schnellzug	40a
548	ab Karlsruhe . . . an	1237
623	an Baden . . . ab	1159

Die beiden Züge stellen unmittelbare Anschlüsse an die holländische Tages Schnellzüge her (von London in Karlsruhe an 5.29, nach London von Karlsruhe ab 12.48) und führen ab 1. Juli durchgehende Wagen Amsterdam-Baden-Baden. Die holländische Tages Schnellzüge führen auch einen Wagen Amsterdam-Karlsruhe-Stuttgart.

3	Schnellzug	8
1010	ab Frankfurt . . . an	410
1145	ab Heidelberg . . . an	236
1237	ab Karlsruhe . . . an	142
403	an Basel . . . ab	1022

Schnellzug 8 ist beschleunigt und erreicht Basel 27 Min. früher als bisher. Beide Züge führen mit Mitte Juli beginnend einen Speisewagen.

3a	Schnellzug	36
49		10
988	ab Frankfurt . . . an	450
1	ab Köln . . .	782
1127	ab Mannheim u. Schw. . .	288
1233	ab Karlsruhe . . . an	211
533	ab Konstanz . . . an	918
403	an Basel . . . ab	1040

Schnellzug 3a erhält eine neue Schnellzugfortsetzung auf der Schwarzwaldbahn, so daß er eine Stunde früher als bisher in Konstanz eintrifft. Der Gegenzug verläßt Konstanz um 1 1/2 Stunden später als im vorigen Sommer, erreicht aber Köln zur gleichen Zeit, während die Ankunft in Frankfurt nur 40 Minuten später erfolgt.

7	9	Schnellzüge	12b
142	228	ab Frankfurt . . . an	830
320	400	ab Heidelberg . . . ab	690
420	448	ab Karlsruhe . . . ab	532
538	556	ab Offenburg . . . ab	429
1118		ab (Konstanz) . . .	
728	742	an Basel . . . ab	

Bisheriger Schnellzug 9 wird doppelt geführt, und zwar verkehrt der neue Schnellzug 7 zu der Zeit des bisherigen Zugs 9, der neue Zug 9 dagegen mit erheblicher Beschleunigung unter Herabminderung der Fahrzeit Frankfurt-Basel auf 5 Stunden 17 Minuten und Wahrung der bisherigen Anschlüsse nach der Schweiz. Schnellzug 12b dient zur Entlastung des D-Zugs 12 und verkehrt hinter diesem.

11	Schnellzug	
740	ab Berlin . . . an	
452	ab Frankfurt . . . an	
1280	ab Köln . . . an	
888	ab Mannheim . . . an	
644	ab Heidelberg . . . an	
727	ab Karlsruhe . . . an	
1048	an Basel . . . ab	
528	an Bensl . . . ab	
871	an Marfelle . . . ab	
100	ab München . . . an	
727	ab Karlsruhe . . . an	
918	an Straßburg . . . ab	

Schnellzug 11 ist früher gelegt, um das bisherige Stillager in Frankfurt von Zug D 6 zu vermeiden und in Basel den Anschluß an den Nachtschnellzug nach Bern-Gens/Yvon (Schlafwagen Basel-Yvon) zu erreichen. Es tritt bei dieser Verbindung eine Fahrzeitverlängerung ein: Berlin-Karlsruhe um 60 Minuten
Straßburg . . . 55
Basel . . . 76
München-Karlsruhe . . . 48
Straßburg . . . 55
In Offenburg besteht noch Anschluß bis Donaueschingen.

11b	Schnellzug	49b
948	ab Karlsruhe . . . an	719
1050	ab Baden . . . an	628
1180	ab Straßburg . . . an	518
1180	an Offenburg . . . ab	541

Nach Frühverlegung des Schnellzugs 11 soll an Sonn- und Feiertagen eine spätere Schnellzugfortsetzung von Karlsruhe und Baden nach Straßburg und Offenburg geboten werden. Ergänzungszug 49b zu Schnellzug 48 verkehrt an Sonn- und Feiertagen regelmäßig.

12	Schnellzug	
948	ab Heidelberg . . . an	
848	an Karlsruhe . . . ab	

Fortsetzung des Schnellzugs Berlin-Heidelberg über Mühlhausen und verbesserter Anschluß in Karlsruhe an den Orient-Expresszug nach Paris.

231	Schnellzug	230
	ab Metz . . . an	1234
500	ab Saarbrücken . . . ab	1102
748	ab Germersheim . . . ab	834
898	ab Bruchsal . . . ab	803
(848)	an (Karlsruhe) . . . ab	(798)
1011	an Stuttgart . . . ab	612
313	an München . . . ab	100

Neue Schnellzugverbindungen München-Pfalz und Metz mit unmittelbarem Schnellzuganschluß in Bruchsal nach und von dem badischen Oberland.

477	39a	Züge	484
797	123	ab Basel Bad. B. an	1032
938	409	an Konstanz . . . ab	790
	530	an Friedrichshafen ab	612
1205		an Lindau . . . ab	
500	1022	an München . . . ab	1245
618	638	an Junsbrud . . . ab	943

Die auf der Strecke Basel-Konstanz erheblich beschleunigten Züge 477 und 484 bilden im Anschluß an die Schnellboote Konstanz-Bregenz-Konstanz die früher bestanden Sommerverbindungen Basel-Junsbrud und München, zu welchen mit Zug 39a eine weitere, günstige Verbindung mit München über Friedrichshafen-Lindau hinzutritt.

Außer den vorstehend bezeichneten Änderungen im Lauf durchgehender Schnellzüge sind zur Befriedigung mehr dringlicher Bedürfnisse auf einzelnen Strecken Personenzüge durch Verchiebungen bestehende Personenzugverbindungen verbessert oder neue Züge eingelegt worden.

Strecke Mannheim-Heidelberg. Zur Herstellung einer günstigeren Mittagsverbindung zwischen beiden Städten verkehrt der Zug 69c 13 Minuten früher mit folgenden Verfahrzeiten: Mannheim ab 12.23, Heidelberg an 12.44, ferner ist ein neuer Personenzug 64c eingelegt worden: Heidelberg ab 1.45, Mannheim an 2.08.

Strecke Mannheim-Schwetzingen. Mit Rücksicht auf den Schülerverkehr wird der Lokzug XXIX um 4.12 von Mannheim abgelaufen und bis Schwetzingen durchgeführt; die Rückfahrt von da erfolgt um 4.59, Ankunft in Mannheim 5.33.

Strecke Heidelberg-Bruchsal. Der Schnellzug 11a — bisher von Heidelberg ab um 7.38 — wird in einen Personenzug umgewandelt (Heidelberg ab 6.48, Bruchsal an 7.22) und bekommt Halt in Kirchheim, St. Ilgen, Wiesloch und Langenbrücken.

Strecke Heidelberg-Offenburg. Die Personenzüge Heidelberg ab 10.21, Bruchsal an 11.12 und Karlsruhe ab 11.40, Dos an 12.22 werden zwischen Bruchsal und Karlsruhe verbunden und verkehren seit dem 1. Juli bis Offenburg fortgesetzt, so daß eine weitere Abendpersonenzugverbindung Mannheim (ab 9.47) — Offenburg (an 1.32) entsteht.

Strecke Offenburg-Heidelberg. Zug 102 wird wegen des Anschlusses an Schnellzug 39 nach Basel und des Arbeiterverkehrs nach Neckarelz früher gelegt: Offenburg ab 4.40, Neckarelz an 5.00, Heidelberg an 7.00.

Strecke Mannheim-Schwetzingen-Karlsruhe. Zur Gewinnung des Anschlusses an den Schnellzug 39/1b nach Konstanz und Basel wird Schnellzug 1a früher gelegt: Mannheim ab 7.01, Schwetzingen ab 8.00, Karlsruhe an 8.42.

Zur Vermeidung des Umwegs über Heidelberg werden zwei neue Schnellzüge eingelegt: Im Anschluß an Schnellzug 3a/3 nach Konstanz und Basel Schnellzug 3b: Mannheim ab 11.27, Schwetzingen ab 11.41, Karlsruhe an 12.18.

Im Anschluß an D-Zug 12 von Basel Schnellzug 12a: Karlsruhe ab 5.08, Mühlhausen ab 6.23, Hohenheim ab 6.35, Schwetzingen ab 6.44, Mannheim an 6.57.

Mit Rücksicht auf die Frühverlegung des Schnellzugs 11 — von Mannheim bisher ab 6.55 — künftig ab 6.00 — wird durch den Zug 193 eine Abendverbindung nach Stuttgart über Schwetzingen-Karlsruhe hergestellt: Mannheim ab 6.43, Karlsruhe an 8.22, ab 8.30, Stuttgart an 10.33.

Strecke Karlsruhe-Mühlacker. Zug 250 wird wegen eines unmittelbaren Anschlusses an den neuen Schnellzug Bruchsal-Salzburg später gelegt: Karlsruhe ab 7.33, Mühlacker an 9.07.

Strecke Forstheim-Mühlacker und Forstheim-Wilferdingen. Folgende Arbeiterzüge sind neu eingelegt: Forstheim ab 5.18, Mühlacker an 5.01, Forstheim ab 5.14, Wilferdingen an 5.54.

Strecke Karlsruhe-Baden. Zwischen Karlsruhe und Baden werden an Sonn- und Feiertagen folgende Züge ohne Umsteigen in Dos durchgeführt: Karlsruhe ab 2.07, Baden an 2.58, Baden ab 7.22, Karlsruhe an 7.57 (Schnellzug), Baden ab 10.19, Karlsruhe an 10.33.

Strecke Karlsruhe-Offenburg. Zug 397 bisher Karlsruhe ab 8.19, Offenburg an 9.00 bekommt Halt auf allen Zwischenstationen und erreicht Offenburg künftig um 10.00. Zug 88 Bülh-Karlsruhe wird täglich ab Offenburg geführt: Offenburg ab 9.10, Karlsruhe an 11.23.

Strecke Weisenbach-Rastatt-Dos. Zug 834 der Kurthalbahn wird zur Herstellung einer besseren Verbindung Rastatt-Baden bis Dos geführt: Weisenbach ab 8.04, Rastatt ab 10.12, Dos an 10.54, Baden an 10.51, Rückfahrt: Dos ab 10.32, Rastatt an 10.43.

Strecke Appenweier-Hehl. Für den Arbeiterverkehr werden folgende Züge eingelegt: Appenweier ab 5.22, Hehl an 5.52, Hehl ab 6.19, Hehl an 6.21, Appenweier an 6.50, Appenweier ab 6.40.

Strecke Offenburg-Singen. Neben dem neuen Schnellzug 49 Offenburg ab 1.33, Singen an 5.00 bleibt Personenzug 47 Offenburg ab 2.08, Singen an 6.30 bestehen. In der Gegenrichtung wird Personenzug 398 Singen-Offenburg bis Offenburg durchgeführt, Singen ab 2.58, Offenburg an 7.00. Zug 401 Offenburg-Donaueschingen wird zur Gewinnung des Anschlusses vom Schnellzug 11 später gelegt: Offenburg ab 9.00, Donaueschingen an 12.14; desgleichen Zug 403 Offenburg-Schiltach zur Gewinnung der Anschlüsse von Schnellzügen 11b und 42 von Karlsruhe und Basel und Zug 83 von Straßburg und Appenweier: Offenburg ab 11.12, Schiltach an 12.23. Zwischen Bülbingen und Kirnach werden außer den Sonn- und Feiertagszügen des vorigen Sommers (813 a und 819 a) die weiteren Sonn- und Feiertagszüge (820 a und 821 a) verkehren, somit Bülbingen ab 6.42, Kirnach an 6.52; Kirnach ab 7.00, Bülbingen an 7.10. Zwischen Jmmendingen und Singen sind für den Arbeiter- und Lokalverkehr die Züge 391 a und 394 a mit Halt auf allen Zwischenstationen eingelegt; Jmmendingen ab 4.42, Singen an 5.27, Singen ab 8.11, Jmmendingen an 9.14.

Strecke Schiltach-Schiltach. Zur Herstellung eines Anschlusses an den Zug 397 Offenburg-Singen verkehren die beiden neuen Züge 451 und 450 Schiltach ab 11.18, Schiltach an 11.41, Schiltach ab 11.40, Schiltach an 12.23.

Strecke Freiburg-Denzlingen. Zur Herstellung einer günstigen Mittagsverbindung zwischen Freiburg und den Salzknoten bis Denzlingen erhalten die Lokzüge X und 437 folgende Zeiten: Freiburg ab 12.19, Denzlingen an 12.38, Denzlingen ab 1.30, Freiburg an 1.50.

Strecke Freiburg-Rustadt (Söllenthalbahn). Gegenüber dem Sommerfahrplan früherer Jahre ist in jeder Richtung eine Vermehrung um einen Zug eingetreten und eine Verlegung bestehender Züge zur Verbesserung der Anschlüsse vorgenommen worden; es ergibt sich für den kommenden Sommerdienst nachstehender Fahrplan:

Freiburg	Neustadt	Freiburg	Neustadt	Freiburg	Neustadt	Freiburg	Neustadt
5.08	7.28	9.18	12.58	* 2.18	3.28	4.30	8.08
8.21	9.33	11.42	3.20	4.40	5.53	6.53	10.58
4.48	8.08	§ 10.48	12.37	3.41	4.53	6.58	7.58
7.00	11.07	12.58	2.48	5.58	7.11	8.44	9.48

Im Mai und Juni Sonn- und Feiertags, ab 1. Juli täglich. * Sonn- und Feiertags.

Strecke Freiburg-Basel. Personenzug 79 verkehrt künftig: Freiburg ab 9.27, Basel an 11.58, und nimmt in Freiburg den Anschluß von Schnellzug 11 von Frankfurt auf.

Strecke Fringen-Basel. Lokzug XI verkehrt 22 Minuten früher: Fringen ab 4.00, Basel an 4.38. Sonn- und Feiertagslokalzug XII verkehrt 42 Minuten früher mit Halt auf allen Haltepunkten: Basel ab 4.40, Fringen an 5.12 und erhält in Leopoldshöhe Anschluß aus dem Wiesenthal.

Die Sonntagslokalzüge XVII und XVIII verkehren auch an den in Baden gefestigten Feiertagen.

Strecke Basel-Säckingen. Für den Lokalverkehr und zur Herstellung von Anschlüssen von und nach der Hauptbahn werden zwei neue tägliche Personenzüge eingelegt: Basel Bad. B. ab 12.18, Säckingen an 1.11; Säckingen ab 3.00, Basel Bad. B. an 4.40.

Strecke Fringen-Oberlauringen. Zug 476 wird ab Schaffhausen früher gelegt und bis Oberlauringen ausgedehnt, Zug 479 a ab da zurückgeführt: Konstanz ab 7.28, Schaffhausen an 8.34, Oberlauringen an 10.00. Oberlauringen ab 10.18, Schaffhausen an 11.18, Singen an 11.48.

Strecke Schaffhausen-Konstanz. Personenzug 471 erhält wieder die Lage des vorigen Sommerdienstes: Schaffhausen ab 4.28, Singen an 5.00, Konstanz an 6.00, womit der vielfach gewünschte Anschluß nach dem Schwarzwaldbahn wieder hergestellt wird. Personenzug 491, der im Laufe des Winterfahrplans bis Singen ausgedehnt wurde, erhält weitere Fortsetzung bis Konstanz: Fringen ab 2.18, Schaffhausen ab 3.17, Singen an 3.38, Konstanz an 4.41.

Strecke Badolfszell-Sigmaringen. Die Züge 569 und 570 zwischen Badolfszell und Stodach erhalten Fortsetzung bis und ab Sigmaringen: Badolfszell ab 4.42, Sigmaringen an 6.42. Sigmaringen ab 5.00, Badolfszell an 7.12.

Die in Vorstehendem aufgeführten Zugvermehrungen ergeben für den kommenden Sommerdienst gegenüber früheren Fahrplänen eine Mehrleistung von 230 776 Schnellzug- und 138 504 Personenzugkilometern.

Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe in Baden.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1899.

A. Einnahmen.		B. Ausgaben.	
M.	S.	M.	S.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:		1. Schäden, einschließl. Kosten, aus dem Vorjahre	
a. Prämien-Ueberträge	—	a. gezahlt	—
b. Schaden-Reserve	—	b. zurückgestellt	—
c. Sonstige Ueberträge	—	2. Schäden, einschließl. Kosten, im Rechnungsjahre, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	
2. Prämien-Einnahme abzüglich der Risikoprämien	209,044	a. gezahlt	5,914 49
3. Nebenleistungen der Versicherten an die Bank (Eintrittsgelder, Polizingebühren u. s. w.)	7,564	b. zurückgestellt	1,993 64
4. a. Zinsen	45,086 82	3. Rückversicherungs-Prämien	125,891 69
b. Mietherträge	—	4. Provisionen abzüglich des von den Rückversicherern erstatteten Antheils	6,668 78
5. Kursgewinn aus verkauften Werthpapieren	—	5. Steuern und öffentliche Abgaben	161 90
6. Sonstige Einnahmen:		6. Verwaltungs-Kosten	283,219 50
a. Aktienüberschreibungsgebühren	5,269 50	7. Freiwillige Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen	1,125 —
b. Beitrag aus dem Organisationsfond	183,595 13	8. Abschreibung auf Bureau-Einrichtungen	900 —
7. Etwaiger Verlust	—	9. Kursverluste auf Werthpapiere	28,250 —
		10. Prämien-Ueberträge (Prämien-Reserve)	46,415 78
		11. Sonstige Reserven	—
		12. Sonstige Ausgaben: Vertragmäßige Rück- erstattung an Vereine	520 20
		13. Ueberfuß und dessen Verwendung:	
		1. An den Kapitalreservefond und sonstige Spezialreserven	—
		2. Taxikosten	—
		3. An die Aktionäre und Garantien	—
		4. An die Versicherten	—
		5. Andere Verwendungen	—
	450,560 93		450,560 93

Bilanz am 31. Dezember 1899.

A. Activa.		B. Passiva.	
M.	S.	M.	S.
1. Wechsel oder Garantiescheine der Aktionäre oder Garantien	3,000,000	1. Aktien- oder Garantie-Kapital	4,000,000
2. Grundbesitz abzüglich etwaiger hypothekarischer Belastung	—	2. Kapital-Reservefond	—
3. Hypotheken und Grundschuldforderungen	296,500	3. Spezial-Reserve	1,993 64
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	4. Schaden-Reserve	46,415 78
5. Werthpapiere, höchstens nach dem Einkaufspreis für im Rechnungsjahre erworbene, bezw. nach dem letzten Bilanzwerthe, aber nicht höher als zum Kurswerthe am Schlusse des Rechnungsjahres		5. Prämien-Ueberträge	—
a. Staatspapiere	298,100	6. Gewinn-Reserve der Versicherten	—
b. Kommunalpapiere	282,700	7. Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften bezw. Dritter:	
6. Wechsel	—	a. von Versicherungs-Gesellschaften	19,067 61
7. Guthaben bei Bankhäusern	183,325 35	b. von Versicherten	3,921 31
8. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	5,250 45	8. Baarreserven	6,000 —
9. Zinsforderungen	7,247 33	9. Sonstige Passiven:	
10. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	20,743 45	Saldo des Organisationsfonds	16,404 87
11. Ausstände der Versicherten	5,866 45	10. Ueberfuß	—
12. Baare Kasse	38,576 18		
13. Inventar und Drucksachen	3,494 —		
14. Sonstige Activen:			
Bestand an Schildern	—		
15. Etwaiger Fehlbetrag	—		
	4,086,803 21		4,086,803 21

Karlsruhe, den 25. April 1900.

Die Direction:
Overlaack.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Konkurs.
A.480. Nr. 13985. Karlsruhe.
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Keller Sohn, Posamentier in Karlsruhe ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf
Donnerstag den 17. Mai 1900,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem Groß. Amtsgerichte hier-
selbst, Akademiestr. 2 III. Stock, Zim-
mer Nr. 21 anberaumt.
Karlsruhe, den 21. April 1900.
Kahenberger,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

A.491. Nr. 5360. St. O. d. S.
Ueber das Vermögen des Tagelöhners
Franz Anton Gagner von Vittingen
wurde heute am 26. April 1900, Nach-
mittags 5 Uhr, das Konkursverfahren
eröffnet.
Der Rechtsagent Stephan in St. O. d. S.
ist zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum
28. Mai 1900 bei dem Gerichte an-
zumelden.
Es ist Termin anberaumt vor dem
Amtsgerichte St. O. d. S. zur Beschluß-
fassung über die Beibehaltung des er-
nannten oder die Wahl eines anderen
Verwalters, sowie über die Bestellung
eines Gläubigerausschusses und ein-
tretenden Falls über die in § 132 der
Konkursordnung bezeichneten Gegen-
stände und zur Prüfung der ange-
meldeten Forderungen auf
Donnerstag den 7. Juni 1900,
Vormittags 9¹/₂ Uhr.
Allen Personen, welche eine zur Kon-
kursmasse gehörige Sache in Besitz haben
oder zur Konkursmasse etwas schuldig
sind, ist aufgegeben, nichts an den
Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu
leisten, auch die Verpflichtung auferlegt,
von dem Besitze der Sache und von den
Forderungen, für welche sie aus der
Sache abgeforderte Befriedigung in An-
spruch nehmen, dem Konkursverwalter
bis zum 23. Mai 1900 Anzeige zu
machen.
St. O. d. S., den 26. April 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
H. d. S.

A.489. Nr. 9354. Baden.
Das Konkursverfahren über
das Vermögen des Karl
Gaisch von Geroldsau betr.
Besonderer Prüfungstermin vor dies-
seitigem Gerichte wird bestimmt auf:
Freitag den 4. Mai 1900,
Vormittags 11 Uhr.
Baden, den 18. April 1900.
Gr. Amtsgericht I.
Der Gerichtsschreiber: Lu. S.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Erbeinsetzungen.
A.1623 Nr. 4501. Eberbach.
Die Witwe des Waldhüters Peter
Schöblich von Waldhüttenbach, Jaso-
phine geborene Münch, hat die Ein-
setzung in die Gewähr des Nachlasses
ihres genannten Ehemannes beantragt.
Einreden gegen diesen Antrag wären
binnen 4 Wochen
anher zu erheben.
Eberbach, den 10. April 1900.
Gr. Amtsgericht:
gez. K. S. N. G.
Dies veröffentlicht:
Heinrich, Gerichtsschreiber.

Venzlich wird zum Konkursverwalter
ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum
11. Mai 1900 schriftlich bei dem
Gerichte oder mündlich zu Protokoll des
Gerichtsschreibers anzumelden.
Es wird zur Beschlußfassung über
die Wahl eines anderen Verwalters,
sowie über die Bestellung eines
Gläubigerausschusses und eintrittenden
Falls über die in § 132 der Konkurs-
ordnung bezeichneten Gegenstände sowie
zur Prüfung der angemeldeten For-
derungen auf
Samstag den 19. Mai 1900,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Ter-
min anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Kon-
kursmasse gehörige Sache in Besitz
haben oder zur Konkursmasse etwas
schuldig sind, wird aufgegeben, nichts
an den Gemeinschuldner zu verabs-
orgen oder zu leisten, auch die Ver-
pflichtung auferlegt, von dem Besitze
der Sache und von den Forderungen,
für welche sie aus der Sache abge-
forderte Befriedigung in Anspruch
nehmen, dem Konkursverwalter bis zum
11. Mai 1900 Anzeige zu machen.
Gr. Amtsgericht Neustadt.
Veröffentlicht durch den Gerichtsschreiber
Vogel.

A.1622. Nr. 8766. Heidelberg.
Die Witwe des am 9. Dezember v. J. S.
zu Waldwimmersbach verstorbenen
Dienstmanns Joseph Klein, Elisabeth
geb. Jakob hat den Antrag auf Ein-
setzung in Besitz und Gewähr des Nach-
lasses ihres Ehemannes gestellt. Diefem
Antrage werden wir entsprechen, falls
binnen 4 Wochen keine Einsprache
bei uns erhoben wird.
Heidelberg, den 17. April 1900.
Gr. Amtsgericht:
gez. von La Roche.
Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber:
Herrel.

A.1642. Nr. 7550. Vahr. Das
Groß. Amtsgericht hier hat verfügt:
Die Witwe des Fabrikanten Friedrich
Morstadt, Bertha geb. Haente in
Vahr, hat um Einweisung in Besitz
und Gewähr des Nachlasses ihres am
2. Dezember 1899 verstorbenen Ehe-
manns nachgesucht.
Diesem Gesuche wird entsprochen
werden, wenn nicht
innerhalb 3 Wochen
Einsprachen dagegen erhoben werden.
Vahr, den 6. April 1900.
Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts:
Eisenräger.

Strafrechtspflege.
Lebung.
A.278.2 Nr. 14486. Freiburg.
1. Der am 8. Oktober 1878 in Eich-
wald geborene, zuletzt in Freiburg
wohnhafte Emil Binz,
2. der am 1. Juni 1879 in Mühl-
hausen geborene, zuletzt in Krotz-
bach wohnhafte Albert Schmeigler,
3. der am 13. November 1877 in
Kaltenbach geborene, zuletzt in
Malsburg wohnhafte Robert Büsch,
4. der am 25. April 1877 in Schliengen
geborene, zuletzt in Mengen wohn-
hafte Hermann Hasler,
5. der am 5. Mai 1877 in Ehren-
stetten geborene, zuletzt daselbst
wohnhafte Emil Nagelstein,
6. der am 6. Oktober 1877 in Ehren-
stetten geborene, zuletzt daselbst
wohnhafte Hermann Stöckle,
7. der am 3. Januar 1877 in Kro-
zingen geborene, zuletzt dort wohn-
hafte Julius Hauser,
8. der am 24. Januar 1877 in Frei-
burg geborene, zuletzt dort wohn-
hafte Wilhelm Bauer,
9. der am 14. Juli 1876 in Gengen-
bach geborene, zuletzt in Freiburg
wohnhafte Karl Förger,
10. der am 14. Februar 1879 in
Tübingen geborene, zuletzt in
Gundelfingen wohnhafte Adolf
Klaiber,
11. der am 4. März 1877 in Freiburg
geborene, zuletzt in Reichenbach
wohnhafte Josef Säbele,
12. der am 24. März 1877 in Frei-
burg geborene, zuletzt daselbst wohn-
hafte Albert Schmid,
13. der am 23. August 1877 in
Freiburg geborene, zuletzt daselbst
wohnhafte Karl Ludwig
Schweitzer,
14. der am 10. Juli 1877 in Au ge-
borene, zuletzt in Feldkirch wohn-
hafte Franz Wunderle,
15. der am 10. Juni 1876 in Dittis-
hausen geborene, zuletzt dort wohn-
hafte Karl Nagel,
16. der am 31. Dezember 1871 in Saig
geborene, zuletzt dort wohnhafte
Paul Siegart,
17. der am 8. Februar 1877 in Karls-
ruhe geborene, zuletzt in Freiburg
wohnhafte Emil Adolf Karcker,
werden beschuldigt, als Wehrpflichtige
in der Absicht, sich dem Eintritte in
den Dienst des k. k. Heeres zu
entziehen, ohne Erlaubniß das Bundes-
gebiet verlassen bezw. nach erreichtem
militärpflichtigen Alter sich außerhalb
des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben.
Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1
des R. St. G. B. S.
Dieselben werden auf
Samstag den 9. Juni 1900,
Vormittags 9 Uhr,
vor die II. Strafkammer des Gr. Land-
gerichts Freiburg zur Hauptverhandlung
geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben
werden dieselben auf Grund der nach
§ 472 der Strafprozeßordnung von dem
Civilvorstand der Erbschaftskommission
zu Freiburg, Neustadt, Mühlheim,
Staufen, Offenburg, Karlsruhe, Mühl-
hausen und Tübingen über die der An-
klage zu Grunde liegenden Thatfachen
ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.
Freiburg, den 12. April 1900.
Junghanns
Groß. Staatsanwaltschaft.
Lebung.
A.292.2. Nr. 4812. Schopfheim.
Der am 17. Dezember 1868 in Lange-
nau geborene, zuletzt in Schopfheim
wohnhafte Diener Karl Roether
wird beschuldigt, als Wehrmann der
Landwehr I. Aufgebots ohne Erlaubniß
ausgewandert zu sein.
Uebertretung gegen § 260 Nr. 3
des Strafgesetzbuches.
Dieselbe wird auf Anordnung des
Groß. Amtsgerichts hier selbst auf
Donnerstag den 21. Juni 1900,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Groß. Schöffengericht Schopf-
heim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472
der Strafprozeßordnung von dem Agl.
Bezirkskommando zu Bruchhausen
ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Schopfheim, den 18. April 1900.
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:
K. S. N. G.

Bekanntmachung.
A.483. Nr. 1210/71. Karlsruhe.
Der Grenadier 12/110 Franz Jakob
Riß ist durch rechtskräftiges kriegs-
rechtliches Urtheil vom 5. April 1900
wegen eines einfachen Diebstahls gegen
einen Kameraden, verurtheilt worden
eine Kameraden, verurtheilt worden
Befreiung eines Vorgesetzes, Selbst-
befreiung in 2 Fällen, in dem einen
in Verbindung mit Behorsamsver-
weigerung und Widerlegung sowie
wegen Unternehmens der Beleitung
eines Anderen zur Begehung eines
Meineides mit einem Jahre sechs
Monaten Zuchthaus und Entfernung
aus dem Heere bestraft worden.
Karlsruhe, den 25. April 1900.
Königliches Gericht der 28. Division.

Bekanntmachung.
A.452. Nr. 193. Rehl.
Zur Fortführung der Vermessungs-
werke und der Lagerbücher nachfolgender
Gemarkungen ist im Einverständnis mit
den Gemeinderäthen der beteiligten
Gemeinden die Tagfahrt jeweils auf dem
Rathhause der betreffenden Gemeinde
anberaumt, für die Gemarkung:
1. **Memprechtshofen** mit
2. **Maiwald**, Montag, 7. Mai, Vor-
mittags 9¹/₂ Uhr,
3. **Müdenhofen**, Mittwoch, 9. Mai,
Vormittags 9¹/₂ Uhr,
4. **Selmlingen**, Freitag, 11. Mai,
Vormittags 10 Uhr,
5. **Scherheim**, Montag, 14. Mai,
Vormittags 9¹/₂ Uhr,
6. **Sichthaus**, Donnerstag, 17. Mai,
Vormittags 10 Uhr,
7. **Gravelshaus**, Samstag 19. Mai,
Vormittags 10 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hier-
von mit dem Anfügen in Kenntniß
gesetzt, daß das Verzeichniß der seit
der letzten Fortführung eingetretenen,
dem Gemeinderath bekannt gewordenen
Veränderungen im Grundeigentum
während acht Tagen vor dem Fort-
führungstermin zur Einsicht der Be-
theiligten auf dem Rathhause auf-
gelegt; etwaige Einwendungen gegen
die in dem Verzeichniß vorgemerkten
Veränderungen in dem Grundeigentum
und deren Beurkundung im Lagerbuch
sind dem Fortführungsbeamten in der
Tagfahrt vorzutragen.
Die Grundeigentümer werden gleich-
zeitig aufgefordert, die seit der letzten
Fortführung in ihrem Grundeigentum
eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht
erichteten Veränderungen dem Fort-
führungsbeamten in der bezeichneten
Tagfahrt anzumelden. Ueber die in
der Form der Grundstücke eingetretenen
Veränderungen sind die vorgeschriebenen
Handrisse und Meßurkunden vor der
Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder
in der Tagfahrt bei dem Fortführungs-
beamten abzugeben, widrigenfalls die-
selben auf Kosten der Beteiligten von
Amts wegen beschafft werden müßten.
Auch werden in der Tagfahrt An-
träge der Grundeigentümer wegen
Wiederbestimmung verloren gegangener
Grenzmarken an ihren Grundstücken
entgegen genommen.
Rehl, den 24. April 1900.
Der Groß. Bezirksgeometer:
Böffel.

Nutzholverkauf.
Groß. Forstamt Stansen ver-
kauft im Submissionsweg aus Dom-
nenwald Prälatenwald (Bezirk des
Forstwarts Ortlieb in Untermünster-
thal), **Mittwoch, den 9. Mai I. J.**,
Vormittags 10 Uhr, auf seinem Ge-
schäftszimmer 1489 Bestmeter kämm-
erholz und zwar:
1. Stämme: 65 I. mit 182 Fstm.;
108 II. mit 177 Fstm.; 130 III. mit
137 Fstm.; 436 IV. mit 226 Fstm.
2. Abfälle: 87 I. mit 196 Fstm.;
203 II. mit 253 Fstm.
3. Abge: 146 I. mit 165 Fstm.; 180
II. mit 113 Fstm.; 93 III. mit 39 Fstm.
Angebote wollen verschlossen mit ent-
sprechender Aufschrift und portofrei bis
8. Mai I. J. an das Forstamt ein-
gereicht werden; die Eröffnung der
selben, welcher die Bieter anwohnen
können, findet zu obengenannter Stunde
statt. Der Preis, welcher für den Best-
meter eines Loores oder Sortiments
geboten werden will, ist in Mark und
Pfennig zu bezeichnen.
Voorberechnungen mit Verkaufsbeding-
ungen sind vom Forstamt, Listenan-
züge vom Forstwart Ortlieb zu
beziehen.
A.425.2